

Katholische Fachhochschule  
Wölflinstr. 4  
79104 Freiburg

Hausarbeit zum Thema

**„Behinderte Jugendliche in der Ausbildung -  
in der Ausbildung behindert?“**

von

Kerstin Hasenfratz (XXX)

XXX

XXX

XXX

Fachbereich Sozialarbeit, 1. Semester

Eingereicht im Fach „Sozial- und Gesellschaftspolitik“

bei Herrn Prof. Dr. Michael N. Ebertz

am 03.01.1997

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>1. Kapitel: Bedeutung der beruflichen Tätigkeit für Behinderte</b>	<b>5</b>
<b>2. Kapitel: Geistig Behinderte - in der Ausbildung behindert?</b>	<b>6</b>
2.1. Werkstätten für Behinderte	6
2.2. Berufliche Rehabilitation geistig Behinderter	8
2.2.1. Ausbildungsvorbereitende Maßnahmen	9
<b>3. Kapitel: Rehabilitationseinrichtungen</b>	<b>10</b>
3.1. Berufsbildungswerke	10
3.2. Berufsförderungswerke	11
3.3. Besondere Regelungen	11
<b>Schluß</b>	<b>12</b>
<b>Literatur</b>	<b>13</b>

## Einleitung

„In der Bundesrepublik leben schätzungsweise 6,5 Millionen schwerbehinderte Frauen, Männer und Jugendliche - eine Zahl, die in ihrer Höhe viele überrascht. Die meisten Menschen stellen sich unter Schwerbehinderten lediglich Rollstuhlfahrer oder andere sichtbar körperbehinderte Menschen vor. Tatsächlich aber sieht man den meisten Betroffenen ihre Behinderung auf den ersten Blick gar nicht an.“

(Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen 1995,10)

### §3 Schwerbehindertengesetz

(1) Behinderung im Sinne dieses Gesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden<sup>1</sup> Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen<sup>2</sup> körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht.

(2) Die Auswirkung der Funktionsbeeinträchtigung ist als Grad der Behinderung nach Zehnergraden, von 20%-100%, abgestuft.

Schwerbehindert ist, wem das Versorgungsamt mit der Aushändigung eines Schwerbehindertenausweises einen Grad der Behinderung von mindestens 50% bescheinigt hat.

Hauptziel des Schwerbehindertengesetzes ist es, bestehende Arbeitsverhältnisse von Schwerbehinderten zu sichern und die Voraussetzungen für die Eingliederung in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu schaffen.

Je auffälliger und schwerwiegender die Behinderung eines Menschen ist, um so mehr neigt man dazu, ihn ausschließlich über diesen „Mangel“ zu definieren.

Der Grad der Behinderung sagt zunächst nichts über die Leistungsfähigkeit eines Behinderten an einem Arbeitsplatz aus. Nach wie vor haben Behinderte aber immer noch mit dem Vorurteil zu kämpfen, sie würden weniger leisten als Gesunde. Besonders schwierig gestaltet sich daher die Suche nach Arbeit, die in unserer Gesellschaft, Gradmesser und Maßstab für Integration, Wertschätzung und Anerkennung ist.

(vgl. Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen 1995, 22f)

---

<sup>1</sup> Darunter versteht man einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten

<sup>2</sup> Dies ist der Zustand, der von dem für das Lebensalter typischen abweicht

Das Vorurteil von der mangelnden Leistungskraft ist auch bei vielen Arbeitgebern weit verbreitet. Wenn jemandem vom Versorgungsamt<sup>1</sup> 80% Minderung der Erwerbsfähigkeit<sup>2</sup> zugesprochen werden, dann glauben viele: „Aha, der kann nur 20% Leistung bringen.“ Aber das stimmt eben nicht. Wenn er in seinem Beruf richtig eingesetzt wird, kann er 100% Leistung bringen. Natürlich gibt es auch Behinderte die das nicht können. Nur dieser Automatismus 50% Erwerbsminderung entspricht 50% verminderter Leistungsfähigkeit, der stimmt nicht.

(vgl. Bischoff/Rathgeber 1987, 76f)

Im folgenden möchte ich mich nun mit der Bedeutung einer Berufsausbildung für behinderte Jugendliche und den Voraussetzungen, die für eine entsprechende Ausbildung gegeben sein müssen, beschäftigen. Am Beispiel geistig behinderter Jugendlicher werde ich die unterschiedlichen Möglichkeiten erläutern, die für eine Berufsausbildung offen stehen und aufzeigen, daß selbst geistig Behinderte, mit entsprechenden Fähigkeiten, auf dem freien Arbeitsmarkt tätig sein können.

---

<sup>1</sup> Das Versorgungsamt ist für die Vergabe der Schwerbehindertenausweise zuständig. Anhand ärztlicher Gutachten wird entschieden, wie schwer ein Mensch durch seine Behinderung beeinträchtigt ist und welchem Grad der Behinderung er deshalb zugeordnet wird.

<sup>2</sup> Der Begriff „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ wurde im Zuge der Änderung des Schwerbehindertengesetzes vom 1.8.1986 durch „Grad der Behinderung“ abgelöst. Im Sprachgebrauch existiert er jedoch immer noch, was häufig zu Voreingenommenheit führt.

## **1. Kapitel: Bedeutung der beruflichen Tätigkeit für Behinderte**

Zu den menschlichen Grundbedürfnissen gehört auch das Erlernen und Ausüben einer angemessenen Tätigkeit. Deshalb ist die berufliche Eingliederung, Bildung und Ausbildung in ihrer Qualität für Behinderte und Nichtbehinderte gleichbedeutend. Der erschwerte Zugang zu einer Berufsausbildung und zum Einstieg ins Arbeitsleben läßt den Beruf aber für Behinderte oft bedeutsamer werden.

Einen Beruf zu ergreifen, bedeutet nicht nur Arbeitsgänge erlernen und ausführen, sondern auch sich in gesellschaftliche Strukturen einzugliedern und dabei eine sinnvolle Aufgabe zu erfüllen. Die Ausübung eines Berufes bringt in der Regel mit sich, daß sich der Behinderte in eine Gemeinschaft einzufügen lernt und sich damit ein Stück von seiner Isolation distanzieren kann. Ziel vieler Behinderter ist es, besonders von Nichtbehinderten anerkannt und geschätzt zu werden. Dies hilft ihnen dabei, Selbstwertgefühl aufzubauen und ihre Persönlichkeit zu entfalten.

Ein weiteres Ziel ist die, zumindest teilweise, wirtschaftliche Unabhängigkeit und Selbständigkeit.

Die Motivation vieler Behinderter ist oftmals so groß, daß sie für die Einübung beruflicher Fertigkeiten weniger Zeit benötigen als Nichtbehinderte. Sie können durch ihre Arbeit etwas zum eigenen Lebensunterhalt beisteuern und damit die Gesellschaft entlasten. Somit profitiert auch der Staat von einem beschäftigten Behinderten, denn er erzielt eigenes Einkommen, zahlt Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Ansonsten wäre er auf Leistungen wie Rente oder Sozialhilfe angewiesen.

Berufstätig zu sein bringt einen geregelten Tagesablauf mit sich, was besonders für geistig Behinderte sehr wichtig ist. Sie bekommen dadurch die Möglichkeit, soziale Beziehungen außerhalb der Familie oder ihres Wohnheimes aufzubauen.

Arbeit ermöglicht auch die Teilnahme an kollektiven Zielsetzungen und Teamwork. Die Behinderten können gemeinsam, durch nachahmen, schneller einer Tätigkeit und bestimmte Arbeitsabläufe erlernen und so gegenseitig voneinander profitieren.

Für den behinderten Werkstätigen kommt hinzu, daß Arbeit ein wesentlicher Bestandteil seiner Rehabilitation ist, deren Ziel es ist, zu einem eigenständigen und handlungsfähigen Dasein zu befähigen. (vgl. Krüger 1990, 10ff)

## **2. Kapitel: Geistig Behinderte - in der Ausbildung behindert?**

Als geistig behindert gilt, wer infolge einer organischen oder anderweitigen Schädigung wie z.B. Gehirnschäden oder Chromosomenanomalien in seiner psychischen Entwicklung, besonders in seiner Lernfähigkeit, beeinträchtigt ist. Dies umfaßt einen Intelligenzmangel schweren bis schwersten Grades.

(vgl. Wynen 1984, 165)

Geistig Behinderte verlassen die Schule meist erheblich später als andere Sonderschüler, da von der Möglichkeit der Schulverlängerung häufig Gebrauch gemacht wird.

Sie benötigen, um überhaupt irgendeine Art von Arbeit leisten zu können, einen überschaubaren Arbeitsplatz mit sehr einfach strukturierten Arbeiten. Die Anforderungen sollten über längere Zeit gleich oder ähnlich bleiben und keine unerwarteten Änderungen oder Risiken mit sich bringen, da Kontinuität im Tagesablauf für geistig behinderte Menschen erforderlich ist, um die Lernfähigkeit zu erhöhen. Sehr wichtig sind auch soziale Kontakte am Arbeitsplatz, die das Gefühl der Geborgenheit vermitteln. Diese nötigen Bedingungen für ein optimales Arbeitsumfeld sind meist nur in Werkstätten für Behinderte erfüllt.

### ***2.1. Werkstätten für Behinderte***

Aufgebaut wurden die Werkstätten für Behinderte in den fünfziger und sechziger Jahren vor allem von freien<sup>1</sup> und kirchlichen Trägern der Behindertenhilfe. Die Werkstätten für Behinderte haben eine doppelte Funktion: sie sollen zum einen berufsfördernde Bildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten im Arbeitsleben durchführen, zum anderen ein breitgefächertes Angebot an Beschäftigungsplätzen zur Verfügung stellen.

Ihr Hauptauftrag ist die Werkstätigkeit. Sie soll den Behinderten ein sinnerfülltes Leben ermöglichen und ihnen die Chance geben, sich selbst zu verwirklichen. Es gibt die unterschiedlichsten Arbeitsplätze in Schreinerei, Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Gärtnerei und Metallverarbeitung.

---

<sup>1</sup> z.B. Bundesvereinigung „Lebenshilfe für geistig Behinderte“

In der Bundesrepublik gibt es etwa 600 Werkstätten für Behinderte mit mehr als 56000 Plätzen. Sie stehen allen Behinderten offen. Voraussetzung ist allerdings weitgehende Unabhängigkeit von Pflege, sowie ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Leistungsfähigkeit. Die größte Gruppe der in Werkstätten Beschäftigten sind die geistig Behinderten (ca. 80%). Lernbehinderte werden nur dann aufgenommen, wenn sie in ihrer Lernfähigkeit so stark eingeschränkt sind, daß sie im Grenzbereich zur geistigen Behinderung liegen.

Neben den dort tätigen Handwerksmeistern stehen den Behinderten begleitende Hilfen zur psychischen, pädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung zur Verfügung. (vgl. Bischoff/Rathgeber 1987, 110f)

### Das Aufnahmeverfahren

Wer in eine Werkstatt für Behinderte aufgenommen werden will, muß ein bestimmtes Verfahren absolvieren. Die Werkstättenverordnung bestimmt, daß der Behinderte bei Eintritt in eine Werkstatt ein Eingangsverfahren von meist vier Wochen zu durchlaufen hat. Ein Fachausschuß prüft während dieser Zeit, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Eingliederung des Behinderten in das Arbeitsleben ist und welcher Bereich der Werkstatt als Arbeitsplatz in Frage kommt. Wer für geeignet befunden wird, setzt seine Eingliederung im Arbeitstrainingsbereich fort. Dort müssen ein Grund- und ein Aufbaukurs von je zwölf Monaten absolviert werden. Es werden Grundkenntnisse und Fertigkeiten mit höherem Schwierigkeitsgrad vermittelt und eingeübt (z.B. der Umgang mit Maschinen, Werkzeugen und Materialien).

An diese zweijährige Trainingsphase schließt sich der Einsatz im Arbeitsbereich der Werkstatt an.

### Die Arbeitszeit

Sie umfaßt zwischen 35 und 40 Stunden wöchentlich. Davon kann jedoch in Einzelfällen abgewichen werden.

### Das Rechtsverhältnis

Wer in einer Werkstatt für Behinderte tätig ist, hat Anspruch auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Eine Kündigung ist nur dann möglich, wenn der Behinderte sich oder andere gefährdet oder so pflegebedürftig wird, daß eine Betreuung in der Werkstatt nicht mehr möglich ist.

### Das Arbeitsentgelt

Das Entgelt setzt sich aus einem Grundbetrag und, soweit es die finanziellen Möglichkeiten der Werkstatt zulassen, aus einem Steigerungsbetrag, der sich nach dem Leistungsvermögen des einzelnen Behinderten bemißt, zusammen.

### Die Arbeitnehmerrechte

Schutzrechte, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gesetzlich geregelt sind, wie z.B. Lohnfortzahlung bei Krankheit oder bezahlter Urlaub, finden in der Werkstatt für Behinderte keine Anwendung. Ihre Einhaltung liegt im Ermessensbereich der Werkstatt.

### Die Sozialversicherung

Der in einer Werkstatt tätige Behinderte ist in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und seit dem 01.01.1995 auch in der Pflegeversicherung versichert. Die Beiträge bemessen sich in der Regel nach dem erzielten Arbeitsentgelt. Dies ist aber meistens so gering, daß keine nennenswerte Rente erzielt würde. Deshalb bemißt sich die Beitragszahlung nach einem fiktiven Arbeitsentgelt, das einheitlich festgelegt ist. Diese Beiträge bezahlt die Einrichtung, in welcher der Behinderte arbeitet.

(vgl. Drewes/Zender 1994, 110ff)

## **2.2. Berufliche Rehabilitation geistig Behinderter**

Zu den erstaunlichsten Entwicklungen im Behindertenbereich zählt, das eine kleine, aber ständig größer werdende Gruppe geistig behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in regulären Arbeitsverhältnissen zu tariflichen Bedingungen Arbeit findet. Dabei handelt es sich um diejenigen, die erheblich mehr als das Mindestmaß leisten können und somit in einer Werkstatt für Behinderte auf Dauer unterfordert wären. Um auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein zu können, ist es jedoch meistens nötig, daß die Behinderten mit Hilfe von Ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen auf ihren zukünftigen Beruf und Arbeitsplatz vorbereitet werden. Jeder Behinderte hat einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur beruflichen Rehabilitation. Auf Antrag gewährt das Arbeitsamt diese



Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten (z.B. Lernmittel, Arbeitskleidung, Unterkunft, Reisekosten etc. ).

Das Arbeitsamt ist der größte finanzielle Träger der beruflichen Rehabilitation. Einen wesentlich kleineren Teil tragen die gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherungen und die Versorgungsämter bei.

Nach dem Arbeitsförderungsgesetz umfaßt die berufliche Rehabilitation diejenigen Hilfen, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit behinderter Menschen zu erhalten, zu verbessern, zu fördern oder wieder herzustellen. Sozialpolitisches Ziel ist es, sie unter Berücksichtigung der Art und Schwere ihrer Behinderung so zu fördern, daß es ihnen möglich ist, dauerhaft am Arbeitsleben teilzunehmen. Es soll ihnen eine vollständige berufliche Integration in die Gesellschaft ermöglicht werden.

Für die berufliche Rehabilitation sind in allen Arbeitsämtern eigens geschulte Berufsberater tätig. Ihre Aufgabe ist es, die Behinderten individuell und umfassend über die ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen zu beraten.

Eine behinderungsgerechte Ausbildung, Umschulung oder Fortbildung verbessert die Beschäftigungschancen auf dem Arbeitsmarkt. Sie verringert die Gefahr einer Beschäftigung, die den Fähigkeiten des Behinderten nicht entspricht, und schützt vor vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit. Auch für Behinderte gilt, daß Arbeitsplätze weniger anfällig gegen Arbeitslosigkeit sind als Arbeitsplätze von Ungelernten.

(vgl. Bundesanstalt für Arbeit 1993, 76f)

### 2.2.1. Ausbildungsvorbereitende Maßnahmen

- *Förderlehrgang*

Hier werden praktische und theoretische Grundkenntnisse vermittelt, die erforderlich sind, um anschließend eine Berufsausbildung aufnehmen zu können. Ein solcher Lehrgang dauert je nach Ausbildungsrichtung bis zu sechs Monaten.

- *Eingliederung*

Hierfür werden spezielle Lehrgänge angeboten, die auf die Bewältigung der alltäglichen Probleme an einem „normalen“ Arbeitsplatz vorbereiten sollen.

- *Berufsfindung*

Ziel der Berufsfindung ist es, gemeinsam mit den Behinderten individuell Vor-

schläge für Berufe auszuarbeiten, für die er geeignet ist und die von ihm auch akzeptiert werden. Berufsfindungsmaßnahmen finden ausschließlich in überbetrieblichen Einrichtungen, wie Berufsbildungswerken und Berufsförderungswerken statt (auf diese beiden Einrichtungen werde ich unter 3.1. und 3.2. noch näher eingehen). Der Behinderte kann dort in verschiedenen Berufen arbeiten und so seine persönliche Eignung und Neigung für eine bestimmte Tätigkeit entdecken und im Anschluß daran eine entsprechende Ausbildung beginnen.

- *Arbeitserprobung*

Ziel der Arbeitserprobung ist es, bei einem feststehenden Berufswunsch, konkrete Fragen zum Ausbildungsweg und zum zukünftigen Arbeitsplatz zu klären. Diese Maßnahme findet ebenfalls ausschließlich in Berufsbildungswerken und Berufsförderungswerken statt.

Es gibt noch weitere ausbildungsvorbereitende Maßnahmen, die speziell auf die verschiedenen Behinderungsarten ausgerichtet sind, z.B. Lehrgänge für Blinde und Gehörlose, auf die ich jedoch nicht näher eingehen möchte.

### **3. Kapitel: Rehabilitationseinrichtungen**

#### ***3.1. Berufsbildungswerke***

Berufsbildungswerke sind überregionale außerbetriebliche Rehabilitationseinrichtungen. In der Bundesrepublik gibt es 47 Berufsbildungswerke mit insgesamt über 13000 Ausbildungsplätzen. Jede Einrichtung ist auf eine Behinderungsart spezialisiert. Träger sind Bund, Länder und die Bundesanstalt für Arbeit.

Behinderte Jugendliche die keinen Ausbildungsplatz in einem Betrieb finden, können hier an den ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen teilnehmen und eine Ausbildung im gewünschten Beruf absolvieren.

Hier sind Ausbildungswerkstätte, Berufsschule und Wohnmöglichkeit unter einem Dach vereint. Es wird nach den Grundsätzen des Berufsbildungsgesetzes im Dualen System<sup>1</sup> ausgebildet. Die Abschlüsse sind staatlich anerkannt und umfassen die breite Palette der Handwerksberufe sowie auch der Büroberufe.

---

<sup>1</sup> Die Ausbildung in der Werkstatt und in der Berufsschule laufen parallel

Nicht ohne Probleme für die Jugendlichen ist der Übergang von der Ausbildung im Berufsbildungswerk, einer letztlich behüteten Atmosphäre, in die Arbeitswelt. Die Mitarbeiter der Berufsbildungswerke, meist Sozialpädagogen, helfen ihnen bei der Erstellung von Bewerbungsschreiben und bei der Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche.

Wenngleich die berufliche Eingliederung der jungen Menschen stets nur in engem Zusammenhang mit der Entwicklung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt betrachtet werden kann, ist jedoch festzustellen, daß die Absolventen der Berufsbildungswerke aufgrund ihrer guten fachlichen Ausbildung gerne von Betrieben angestellt werden. (vgl. Bundesanstalt für Arbeit 1993, 84f)

### **3.2. Berufsförderungswerke**

Zu den Bildungseinrichtungen der beruflichen Rehabilitation gehören auch die Berufsförderungswerke. Diese dienen grundsätzlich der Fortbildung und Umschulung behinderter Erwachsener, die in der Regel bereits berufstätig waren.

Unter Berücksichtigung meines Themas „Behinderte Jugendliche in der Ausbildung“, möchte ich deshalb die Berufsförderungswerke nicht näher erläutern.

(vgl. Bundesanstalt für Arbeit 1993, 97)

### **3.3 Besondere Regelungen**

Viele Jugendliche können jedoch wegen Art und Schwere ihrer Behinderung trotz geeigneter berufsvorbereitenden Maßnahmen nicht nach den allgemeinen Regelungen von „anerkannten“ Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Für sie gibt es nach §48 Berufsbildungsgesetz bzw. §42b Handwerksordnung Ausbildungsgänge, deren Regelungen die besonderen individuellen Verhältnisse der Behinderten berücksichtigen sollen. Demnach dürfen die Jugendlichen auch abweichend von der Ausbildungsordnung ausgebildet werden.

Die dafür zuständigen Stellen sind die Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern etc. Sie können Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung erfassen, die für ihren jeweiligen Kammerbezirk gelten.

(vgl. Bischoff/Rathgeber 1987, 52)

## Schluß

Zum Schluß betrachtet, zielt moderne Behindertenpolitik in erster Linie darauf ab, daß Behinderte nicht einfach nur beschäftigt werden, sondern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit durch gezielte Hilfen Chancen zur Eingliederung in die Gesellschaft erhalten. Selbst geistig Behinderten stehen Möglichkeiten offen, einen Beruf zu erlernen und auszuüben. Mit etwas Toleranz von Seiten der Arbeitgeber können sie sogar auf dem freien Arbeitsmarkt tätig sein. Sie werden also nicht „in der Ausbildung behindert“, sondern lediglich von unserer Gesellschaft, die Behinderten immer noch mit Vorurteilen, Hemmungen oder sogar Abneigung entgegensteht.

Mein Problem mit dieser Hausarbeit bestand darin, daß mir sehr viele Bücher als Grundlage zur Verfügung standen und ich deshalb Schwierigkeiten hatte, das Zentrale auf wenigen Seiten zusammenzufassen, ohne dabei etwas wichtiges zu vergessen.

In meiner Bearbeitung bin ich auf viele interessante Punkte gestoßen, wie z.B. die Vor- und Nachteile einer gemeinsamen Erziehung von Behinderten und Nichtbehinderten, und welche große Bedeutung der vorschulischen Förderung und Bildung zuzurechnen ist.

Auch laufen in Reutlingen, Berlin und Hamburg bemerkenswerte Modellprojekte, die sich speziell mit der Eingliederungsproblematik von Behinderten befassen, und die es eigentlich verdienten erwähnt zu werden. Leider war mir dies aufgrund des Umfangs dieser Arbeit nicht möglich.

## Literatur

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen (Hrsg.): Das ABC der Behindertenhilfe. Handbuch für Helfer der Behinderten im Arbeitsleben. Köln 1995.

5. Auflage.

Bernath, K.: Die berufliche Eingliederung behinderter Menschen. Luzern 1985.

Bischoff, H./Rathgeber, R.: Behinderte in Ausbildung und Beruf. München 1987.

Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.): Behinderte Jugendliche vor der Berufswahl. Handbuch für Schule und Berufsberatung. Nürnberg 1993.

Drewes, T./Zender, A.: Ansprüche von Behinderten von A-Z. Planegg 1994.

2. Auflage.

Krüger, F.: Lebensbegleitendes Lernen behinderter Werkstätiger. Freiburg 1990.

Wynen, W.: Behinderte und kommunale Planung. Dortmund 1984.